

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 145.

Donnerstag, den 25. Mai.

1843.

### Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 12. April 1843.

In Bezug auf den von den Stadtverordneten unterm 9. März dieses Jahres an den Rath gerichteten Antrag, daß zur Unterstützung der Nothleidenden im Voigtlande und sächsischen Erzgebirge ein Theil der entbehrlichen Roggenmehlvorräthe hiesiger Stadt verwendet und dahin abgesendet werden möge, eröffnete dieser in einem Recommunicate dem Collegium, daß er mit Rücksicht auf die ihm von der betreffenden Kreisdirection auf Anfragen geschehenen Eröffnungen in Bezug auf die Wahl der Unterstützungsmittel sich veranlaßt gesehen habe, an letztere anstatt des Mehles eine Summe von 400 Thln. zur Vertheilung an jene Hilfsbedürftigen abgehen zu lassen. Es erklärten die Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung.

In einem fernerweiten Communicate theilte der Stadtrath dem Collegium mit, daß in Folge der in hiesiger Stadt zunehmenden Bevölkerung die Anlegung eines zweiten Friedhofs nöthig werde, und gleichzeitig auf die theilweise Evacuierung des jetzigen Johanniskirchhofs Bedacht zu nehmen sei. In dieser Hinsicht bezeichnete der Rath

A) als das passendste Terrain zu Anlegung eines zweiten Friedhofs die dem Johannishospitale zugehörigen, rechter Hand an der Grimma'schen Chaussee und den Thonbergstraßenhäusern gelegenen, 24 Acker umfassenden Felder, indem die hohe Lage, die Zugänglichkeit und der Umfang derselben, so wie die Möglichkeit, an dieser Stelle das Umbauen zu verhindern, sie ganz besonders für den beabsichtigten Zweck geeignet erscheinen ließen.

Der Umstand, daß diese Felderfläche jeither außerhalb der städtischen Jurisdiction gelegen war, habe bereits dadurch, daß selbige mit höherer Genehmigung der städtischen Jurisdiction und Polizeypflege einverleibt worden sei, seine Erledigung gefunden.

Rücksichtlich der Ausführung des Planes bemerkt der Magistrat, daß von den gedachten Johannishospitalfeldern nur das von Zeit zu Zeit erforderliche Areal für diesen Zweck verwendet, im Allgemeinen auch die Einrichtung des bisherigen Johanniskirchhofs mit seinen Abtheilungen, und insonderheit die Einrichtung der 5. Abtheilung desselben zum Muster genommen, und selbiger mit einer von Zeit zu Zeit nach Bedürfnis zu erweiternden Pisé-Umfassungsmauer umgeben werden solle.

Im Bezug auf die Verwaltung des zweiten Friedhofs hatte der Rath beschlossen, selbige nicht unter seine unmittelbare Aufsicht zu stellen, sie vielmehr zunächst dem Johannishospitale zu überlassen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) weil hierdurch unnöthig werde, das betreffende Feld dem Johannishospitale abzukaufen,
- b) die Entschädigung, die, wie weiter unten zu erwähnen, den Besitzern von Familienbegräbnissen auf der ersten Abtheilung des Johanniskirchhofs gegen Abtretung ihrer bisherigen Grabstätten gewährt werden soll, auf die einfachste Weise erfolgen könne,

c) auch hierdurch eine besondere, jeden Falls Kosten verursachende Administration erspart werde. Von einer dem Johannishospitale hierdurch zufallenden Beschwerde aber könne um deswillen nicht die Rede sein, weil dasselbe Grund und Boden angemessen verwerthe, sodann auch Seiten des Johannishospitals die Administration mit einem sehr geringen Aufwande zu bestreiten sei, und die Ausführung der Pisé-Mauer und der in der Folgezeit etwa nothwendig werdenden Baulichkeiten auf Kosten der Stadt ausgeführt werden sollen.

Im Uebrigen sei das Johannishospital durch eine neuerdings stattgefundene Arealserwerbung in den Stand gesetzt worden, nicht allein dem neuen Gottesacker die Gestalt eines regelmäßigen Quadrats zu geben, sondern auch vom Windmühlenthore her einen Fahrweg für Leichenconducte einzurichten.

Im Betreff

B. der theilweisen Evacuierung des Johanniskirchhofs hat der Rath bestimmt, daß diese rücksichtlich der ersten Abtheilung desselben, welche sich vom Eingangsthore bis an die Johannishospitalgebäude erstreckt, und neuerdings durch ein verschließbares Stacket von den übrigen Theilen des Friedhofs getrennt worden ist, ins Werk gesetzt, und dieser Raum zum Beerdigen von Leichen fernerhin nicht mehr gestattet werde. Es beabsichtigt jedoch der Rath den Inhabern von Familienbegräbnissen auf dieser Abtheilung nachzulassen, innerhalb einer fest zu setzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ihren dießfalligen Besitz an das Johannishospital zurückzugeben, welchenfalls demselben ein gleich großer Raum auf dem neuen Friedhofs unentgeltlich als Grabstätte überlassen, ihnen auch gestattet werden soll, das Baumaterial, und nach Befinden selbst die Leichen von dem Johanniskirchhofs auf den neuen Gottesacker zu transportiren. Auch sei den Besitzern von Familienbegräbnissen auf der ersten Abtheilung des Johanniskirchhofs nachzulassen, selbige auch fernerhin in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten, in welchem Falle sie so lange in deren Besitze geschützt werden sollen, als sie für die Erhaltung dieser Grabstätten gehdrig Sorge tragen. Die Stadtverordneten erachteten bei Verathung dieses Gegenstandes besonders aus den sanitätspolizeilichen Gründen, und weil sich der dormalige Friedhof zu einem großen Theile nach der innern Vorstadt erstreckt, zwischen zwei der belebtesten Chaussees gelegen ist, und mit der Zeit ganz von Häusern umschlossen werden wird, die Anlegung eines zweiten Friedhofs für nothwendig und zweckgemäß. Nicht minder stimmte das Collegium dem Rathe rücksichtlich der Wahl des Terrains bei, und hielt es nur für angemessen, gegen selbigen die Erwartung auszusprechen, daß er, da es in seine Hand gegeben sei, das gesundheitsnachtheilige Umbauen des neuen Friedhofs zu verhindern, selbiges schlechterdings nicht und zu keiner Zeit gestatten werde. Was den Punct anlangt, daß die gedachte